Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Lindenweg 6 8153 Rümlang Telefon 044 817 90 90 info@ewruemlang.ch www.ruemlang.ch





Rückspeisevergütung 2025

Tarifblatt

Einspeisung elektrischer Energie



EWR-P

für die Einspeisung elektrischer Energie

Gültigkeit

Diese Preise gelten für die Energierücklieferung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (z. B. BHKW) sowie erneuerbaren Energien (z. B. PV-Anlagen) und sind gemäss diesem Tarifblatt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 gültig.

Vergütungssätze Energie

Die Rückspeisevergütung wird gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Energiegesetzes und Artikel 12 der Energieverordnung jährlich festgelegt. Sie basiert auf den vermiedenen effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- oder Qualitätsnachweis) sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen. Treten erhebliche Abweichungen zwischen den geplanten und den effektiv angefallenen Beschaffungs- und Gestehungskosten auf, werden diese in einer zukünftigen Tarifperiode durch entsprechende Tarifanpassungen ausgeglichen.

Rückgelieferte Energie
Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten
(Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktueller
Mehrwertsteuer vergütet.
Einheitstarif 24h
Rp./kWh
inkl. MWST
10.81

Bestimmungen für die Einspeisung elektrischer Energie

- Der Produzent muss die Anlagedaten beglaubigen und erfassen lassen. Zudem wird zwischen dem Stromproduzenten und der EWR ein Vertrag für die Abnahme der eingespeisten Energie abgeschlossen.
- Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst. Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden in Rechnung gestellt.
- 3. Damit dem Produzenten die Vergütung ausgerichtet werden kann, verpflichtet sich der Produzent zur schriftlichen Angabe einer Bankkontoverbindung.
- 4. Die Übernahme des ökologischen Mehrwerts (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot der EWR und kann jederzeit, jeweils auf Ende Jahr, gekündigt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts. Ein Antrag zur Vergütung kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch. Weiter müssen sie mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5).
- 6. Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).



Vergütung der Herkunftsnachweise

Ihre Produktionsanlage generiert sowohl elektrische Energie als auch Herkunftsnachweise (Qualität). Ganz wichtig: Der ins Netz eingespeiste Strom und die Herkunftsnachweise sind zwei voneinander getrennte Komponenten. Sie werden also unabhängig voneinander vergütet. Die Rückvergütung für Herkunftsnachweise (HKN) kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge beansprucht werden, die der Produzent physikalisch in das Netz einspeist und an die EWR verkauft. Alternativ hat der Produzent die Möglichkeit, seine HKN gesamthaft an Dritte zu verkaufen.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage sowie der eingespeisten Elektrizität und der Herkunftsnachweise obligatorisch. Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA hingegen können gemäss den Richtlinien der Pronovo AG keine HKN generieren, da eine Beglaubigung der Anlagedaten nicht möglich ist. In diesen Fällen erfolgt die Vergütung ausschliesslich auf Basis der Basisvergütung.

HKN-Vergütung

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Private) werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet.

Einheitstarif 24h

Rp./kWh exkl. MWST.

2.00

HKN-Vergütung

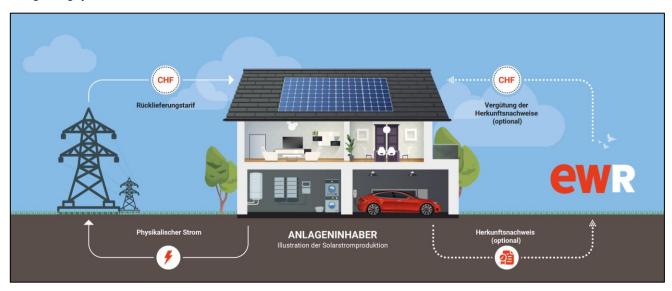
Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktueller Mehrwertsteuer vergütet.

Einheitstarif 24h

Rp./kWh inkl. MWST

2.16

Vergütungsprozess



Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an die EWR direkt bei Vertragsabschluss getroffen werden. Die Fristen entsprechen dabei denjenigen für Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an die EWR müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten per E-Mail oder über die Webseite
- Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im <u>HKN-System</u> von Pronovo
- Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo, der die Übertragung der HKN an die EWR ermöglicht
- 4. Ein Wechsel zwischen einer Vergütung mit oder ohne HKN kann jeweils per 1. Januar erfolgen.
- 5. Der Produzent wird von Pronovo über den bestehenden Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Wechsel bestätigen.

Die Herkunftsnachweisvergütung wird ausschliesslich unter Einhaltung der beschriebenen Voraussetzungen und Fristen gewährt. Weitere Informationen finden Sie auf <u>Pronovo.ch</u>.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Verwaltungsrat genehmigt am 18. Dezember 2024.

Heinz Lusti Jetish Haliti Verwaltungsratspräsident Geschäftsführer

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Tarif	Datum
1.0	Erlass Rückspeisevergütung 2025	Alle	18. Dezember 2024